

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

1. Ausgangssituation _____

Wie in unserem Rundschreiben 15/2020 angekündigt, liegt nun der Referentenentwurf des KJSG vor. Wesentliche Punkte aus dem Dialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* wurden aufgegriffen:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz,
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe,
- Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung (Inklusion),
- mehr Prävention vor Ort,
- mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien.

Zentrale Aufgabe ist es nun, die offenen Fragen, fehlenden Bedarfe und Kritikpunkte aufzuzeigen, um sie in das weitere Gesetzgebungsverfahren einzubringen. Bei dem vorliegenden Entwurf des KJSG handelt es sich um ein Artikelgesetz. Hierin sind nicht nur Änderungen im SGB VIII, sondern auch in den Bereichen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz, Änderungen des SGBV (gesetzliche Krankenversicherung), Änderungen des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung), Änderungen des SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz), Bürgerliches Gesetzbuch, Gesetz über das Verfahren Familiensachen und das Jugendgerichtsgesetz enthalten.

Aus dieser Auflistung wird deutlich, welches komplexe Unterfangen der aktuelle Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen darstellt.

2. Besserer Kinder- und Jugendschutz _____

Die Veränderungen beziehen sich unter anderem auf den *§ 8a Schutzauftrag* bei Kindeswohlgefährdung und *§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen* des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Ärztinnen und

Ärzte sollen eine Rückmeldung erhalten, ob das Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

Hieraus ergeben sich sowohl inhaltliche Fragestellungen für den jungen Menschen und die Familien und warum Berufsgruppen für diese Rückmeldungen ausgewählt wurden und andere hierbei nicht genannt werden.

Im Kontext des *§ 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen* in Familienpflege soll das Jugendamt sicherstellen, dass fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt werden. *§ 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen* wird in dem Entwurf umfassend verändert, um den Schutz der jungen Menschen sicherzustellen.

Im Rahmen des Kinderschutzes wurde ebenso der *§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung* und der *§ 45a Einrichtung* verändert. Demnach sind Einrichtungen auf gewisse Dauer angelegte förmliche Verbindungen und familienähnliche Betreuungsformen sind nur dann Einrichtungen, wenn sie fachlich und organisatorisch in eine betriebserlaubnispflichtige Einrichtung eingebunden sind. Ziel ist es, eine Legaldefinition des Einrichtungsbegriffs zu erreichen und die Aufsicht für familienanaloge Wohnformen sicherzustellen. Hier stellt sich die Frage, was nach dieser Definition Einrichtungen und Träger sind und welche Bereiche unter diese Definition fallen.

3. Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe _____

In diesem Zusammenhang soll unter anderem der *§ 36 Mitwirkung Hilfeplan* dahingehend verändert werden, dass Geschwisterbeziehungen Berücksichtigung finden. Ebenso fällt hierunter, dass die Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegeeltern gestärkt wird.

In § 27 *Hilfe zur Erziehung* wird in Absatz 3 eingeführt »Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 einschließen. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder und Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Einzelfalls entspricht«. Hier stellt sich die Frage, welche jungen Menschen angesprochen werden sollen und warum an dieser Stelle der § 13 *Jugendsozialarbeit* benannt wird.

Für den § 41 *Hilfe für junge Volljährige* erhalten diese die geeignete notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Positiv ist, dass der Rechtsanspruch auf eine Hilfe besteht und es bleibt offen, wie junge Volljährige nachweisen sollen, dass ihre Persönlichkeitsentwicklung die Hilfe erfordert. Neu eingeführt wurde ebenfalls der § 41a *Nachbetreuung*, nach dem junge Volljährige innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Beendigung der Hilfe und bei der Verselbstständigung in notwendigem Umfang beraten und unterstützt werden. Die Angemessenheit soll sich nach dem Hilfeplan ergeben.

Einer der wesentlichen diskutierten Punkte sind die Veränderungen im BGB § 1632 durch die Einführung einer Dauerverbleibensanordnung mit Aufhebungsgründen für Pflegekinder.

4. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen —

Die Umsetzung soll in drei Phasen erfolgen:

Phase I (ab 2021): Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und Bereinigung der Schnittstellen

In der Phase I soll der Leitgedanke der Inklusion bei den Trägern verankert werden, die Schnittstellen sollen beseitigt werden und der Fokus soll auf die Qualifizierung des Personals, die Ressourcensicherung und die Organisation gelegt werden.

Phase II (2024 - 2028): Fachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe (KJH)

In der Phase II soll das fachliche Fallmanagement auf der örtlichen Ebene der KJH verankert werden. Einführung Fallmanagerin/Fallmanager.

Phase III (ab 2028): Verabschiedung eines Gesetzes zum Übergang der Leistungsträgerschaft

In der Phase III sind dann wichtige und schwierige rechtliche Fragen zu klären, wie beispielsweise der einheitliche Leistungstatbestand.

Neu eingeführt wird ein § 10b *Verfahrenslotse* zur Vermittlung von Eingliederungshilfeleistungen. Unklar ist, ob dieser für die Übergangsphase eingeführt wird und welches die Tätigkeitsschwerpunkte im Kontext des ASD der Jugendämter sind. Das Verhältnis zur unabhängigen Teilhabeberatung im SGB IX ist ebenfalls offen. Die wesentlichen Fragen zum Thema Inklusion, wie unter anderem: Einheitlicher Leistungstatbestand, Hilfeplanung, Gestaltung der Übergänge, Partizipation und Elternbeteiligung sind nicht beantwortet. Der in § 35a *Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung* angeführte Behinderungsbegriff weicht von § 2 *Begriffsbestimmung* SGB IX ab.

Das Bundesgesetz, welches zum 01. Januar 2027 verkündet werden soll, hat die Grundlage der prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und Umsetzungsbegleitung. Offen bleibt, was dieses für die konkrete Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die inklusiven Hilfen bedeutet.

5. Mehr Prävention vor Ort _____

Im § 16 *Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie* wird eingefügt: »dabei soll die Entwicklung vernetzter kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden«. Welche Auswirkungen sich hieraus für die Praxis ergeben, muss in dem weiteren Verfahren erörtert werden. Ebenso die Fragen, die sich aus der Verschiebung des § 20 *Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen* zum § 28a ergeben. Im § 28 ist die Erziehungsberatung geregelt und es stellt sich die Frage, warum das Thema Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen nun unter § 28a eingefügt wird.

Die Betreuung und Versorgung des im Haushalt lebenden Kindes soll Familien unterstützen, wofür vier Bereiche angeführt werden. Hierzu gehört es, dass ein Elternteil aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt, das Wohl des Kindes nicht anderweitig gewährleistet werden kann, der familiäre Lebensraum für das Kind erhalten bleiben soll und Angebote der Förderung des Kindes in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege nicht ausreichen.

Hierbei können auch ehrenamtlich tätige Patinnen und Paten zum Einsatz kommen. Es ergeben sich daher verschiedene Fragen. Bisherige zentrale Stelle hierfür war der Hilfeplan und die Passung der Hilfen zu den Bedarfslagen der jungen Menschen. Inwieweit nun der individuelle Rechtsanspruch und das Wunsch- und Wahlrecht durch den eingefügten § 28a sichergestellt ist, bleibt offen. In jedem Fall ist zu hinterfragen, inwieweit die Rolle des Jugendamtes hierdurch geschwächt wird, da die Bedarfsfeststellung zukünftig auch ohne den öffentlichen Träger erfolgen kann.

6. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Hierzu gehört die Einführung des § 4a *Selbstvertretung*, wonach selbstorganisierte Zusammenschlüsse solche sind, die Unterstützung, Begleitung und Förderung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel haben. In § 9a *Ombudsstellen* wird die Einrichtung von zentralen Ombudsstellen beschrieben, die unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten soll.

7. Fazit

Der Gesetzesentwurf greift wesentliche in dem Dialogprozess *Mitreden – Mitgestalten* genannten Gesichtspunkte auf. Für die Umsetzung der Inklusion werden die ersten Schritte in dem Entwurf beschrieben. Hieraus ergeben sich verschiedene Fragestellungen, die im weiteren Verfahren geklärt werden müssen, um Orientierung für die Praxis zu schaffen. Es fehlen grundsätzlich die notwendigen Veränderungen im Rahmen des § 19 *gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und*

Kinder mit einem Nachbetreuungsanspruch der Eltern, wenn ihre Kinder beispielsweise in Obhut genommen wurden und der Aufnahmemöglichkeit der Väter. Die stationären Hilfen für Familiensettings müssen in den § 27 *Hilfe zur Erziehung* eingeführt werden, um den Kinderschutz umfassend sicherzustellen, damit Familien in ihrer Elternkompetenz gestärkt werden können.

Aufgrund der kurzen Frist zur Stellungnahme können Sie uns Anmerkungen zu dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen bis zum 19. Oktober 2020 zuleiten. Hierfür ist folgende Gliederung hilfreich:

- positive Weiterentwicklungen,
- Fragen, die sich aus dem Entwurf ergeben,
- kritische Anmerkungen,
- fehlende Bereiche.

Der Referentenentwurf ist in seiner kompletten Fassung unter www.erev.de abrufbar.

Hannover, 07. Oktober 2020

Dr. Björn Hagen
Geschäftsführer des EREV